



Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.

„Teilhabe – jetzt!“

Das L-BGG aus der Sicht von Menschen
mit Körper- und Mehrfachbehinderung
und deren Familien

Jutta Pagel-Steidl

Unsere Erwartungen an ein L-BGG

L-BGG als Instrument zu mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Begegnung mit Behörden auf Augenhöhe – für mich heißt das, dass das Behördendeutsch in Leichte Sprache übersetzt wird.

Ich wünsche mir einen Lotsen, der mit mir durch den Paragrafenwald geht. Dann komme ich schneller ans Ziel und habe mehr Kraft für meinen Alltag.

Ich brauche mehr Zeit, damit ich alles auch richtig verstehe.

Ich bin Bürgerin und keine Bittstellerin!

Barrierefreiheit – überall!

Die Gretchenfrage:

Erfüllt der Entwurf eines
Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes
unsere Erwartungen?



§ 7 L-BGG E

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- ▶ Fördervoraussetzungen sind die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit nach § 7 LBGG
- ▶ Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder -beiräte.
Falls diese nicht vorhanden:
anerkannte Verbände

- ▶ L-BGG E verzichtet auf die Expertise der Verbände als „Experten in eigener Sache“

- ▶ Wir fordern:
Anhörung der anerkannte Verbände beibehalten –
Vorhandensein von örtlichen Beauftragten kein Ausschlusskriterium

§ 3 Ziffer 1 d L-GVFG

Klarstellung
in § 7 Absatz 3 möglich

§ 8 L-BGG E

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- ▶ Begrenzung des Rechts auf Verwendung von Kommunikationshilfen „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“
- ▶ Wie kann ohne Kommunikationshilfen die vollständige Teilhabe an der Bürgergesellschaft erfolgen?
Engagementstrategie / Bürgerbeteiligung vor Ort / usw.

▶ Wir fordern:
keine Begrenzung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen
(einschl. Leichte Sprache)



§ 9 L-BGG E

Gestaltung des Schriftverkehrs

Wir fordern:

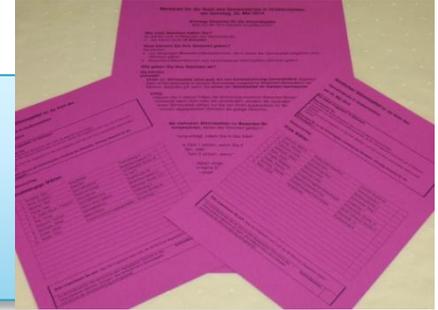
Angebote in Leichter Sprache – gilt auch für §§ 8, 10 L-BGG

- ▶ Der Verweis auf fehlende fundierte wissenschaftliche Grundlagen und einheitliche Qualitätsstandards reicht nicht aus. Sorge, dass komplexe Sachverhalte nicht korrekt dargestellt werden. (siehe LT-Drs. 15/5936, Seite 37)
- ▶ Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen Leichte Sprache zur Teilhabe.
 - Wie stellt das Land ohne Leichte Sprache deren gleichberechtigte Teilhabe sicher?
 - Wie werden die Ziele der UN-BRK umgesetzt?

§ 9 L-BGG E

Gestaltung des Schriftverkehrs

Wir fordern:
Recht auf geeignete Form des Schriftverkehrs
– je nach Behinderung unterschiedlich



- ▶ Braille-Schrift muss im Einzelfall möglich sein;
Verweis auf sinkende Zahl der Betroffenen reicht nicht aus.
- ▶ Bilddateien, Baupläne und Fotografien werden nicht automatisch von moderner Software blinden / sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht. Außerdem steht die Software nicht allen Betroffenen zur Verfügung.
Die Begründung der Landesregierung verkürzt zu stark (siehe LT-Drs. 15/5936, Seite 37)

§ 12 L-BGG E

Verbandsklagerecht

Wir fordern:

Erweiterung der Verbandsklage um das Instrument der Verpflichtungsklage.

- ▶ Feststellung eines Verstoßes reicht nicht aus.
- ▶ Verbandsklage ist aufwändig.
- ▶ Wirksamkeit der Verbandsklage ist – bislang – gering.
- ▶ Verweis auf Spezialgesetze reicht nicht aus (z.B. kein Sanktionsmöglichkeit in der Landesbauordnung verankert).
- ▶ Hintergrund:
Unsere Verbandsklage nach B-GG in Sachen Beibehaltung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnsteig am Bahnhof Oberkochen (VGH / BVerwG)

§§ 13, 14 , 16 L-BGG E

Landesbehindertenbeauftragter, –beirat

- ▶ Danke für die Ergänzung in § 13 Abs. 2 L-BGG! (Ressourcen)
- ▶ Wir fordern die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten / des Beirates bei ALLEN Gesetzgebungsverfahren sowie bei „sonstigen wichtigen Vorhaben“!

Ziel der UN-BRK ist die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Aktuelle Novelle des Landesdenkmalschutzgesetzes BW, das Belange der Menschen mit Behinderungen / Barrierefreiheit nicht berücksichtigt.

Beschränkung auf „spezifische Belange behinderter Menschen“ steht im Widerspruch zu UN-BRK (vgl. LT-Drs. 15 / 5936, Seite 39)

Positiv: Landesdenkmalschutzgesetz
Sachsen zum 1.5.2014)



§§ 15 L-BGG E

kommunale Behindertenbeauftragte

- ▶ IST: Infos über Kreisbehindertenbeauftragte nur in knapp 50 % aller Kreise im Internet zu finden -> Änderungsbedarf!!

Wir fordern:

- Unabhängigkeit - vergleichbar mit Datenschutzbeauftragte
- klare Regelungen im Gesetz zum Bestellungsverfahren
- Dauer der Amtszeit, Stellung des Beauftragten,
- Ressourcen (vergleichbare Regelung des § 13 Abs. 2 L-BGG E),
- Anforderungsprofil des Beauftragten
- Behindertenbeirat analog der Landesebene



Unsere Bitte an Sie:
Teilhabe für alle – jetzt!

Vielen Dank für Aufmerksamkeit!